

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Zangberg
(– BGS/EWS –)**

- vom 17. August 2021 -

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Zangberg folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung Zangberg (– BGS/EWS –)

§ 1 Grundgebühr

Der § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt in den Fällen, in denen

- a) von Grundstücken sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet wird oder eingeleitet werden darf

einheitlich 60 €/Jahr.

- b) von Grundstücken, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden kann oder eingeleitet werden darf

einheitlich 53 €/Jahr.

§ 2 Einleitungsgebühr

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt in den Fällen, in denen

- a) von Grundstücken sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet wird oder eingeleitet werden darf

1,56 €/m³ Abwasser

- b) von Grundstücken in denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden kann oder eingeleitet werden darf

1,39 €/m³ Abwasser.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2021 nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, den 13.09.2021

Für die Mitgliedsgemeinde Zangberg

.....
Georg Auer
1. Bürgermeister